

Bahnlog Bahnlogistik und Service GmbH Betreiber einer Serviceeinrichtung



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

- Besonderer Teil (NBS-BT) -

Stand: 28. September 2019

Herausgeber: Bahnlog Bahnlogistik und Service GmbH
Am Gleisbauhof 3
66459 Kirkel
Tel.: 0 68 41 / 18978-69
Fax: 0 68 41 / 18978-83

1.	Allgemeine Informationen	3
1.1.	<i>Einleitung</i>	3
1.2.	<i>Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung</i>	4
1.3.	<i>Veröffentlichung und Impressum</i>	7
1.4.	<i>Ansprechpartner</i>	7
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	8
2.1.	<i>Anschlussbahn</i>	8
2.1.1.	Betriebsführung.....	8
2.1.2.	Anbindung.....	8
2.1.3.	Abstellanlage	9
2.1.4.	Anlage zur Brennstoffaufnahme.....	10
2.1.5.	Anlage zur Untersuchung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen	10
2.1.6.	Anlage zur Verladung.....	10
2.2.	<i>Servicezeiten</i>	11
2.2.1.	Besetzung Disposition.....	11
2.2.2.	Servicezeiten der Werkstattleistungen	11
2.2.3.	Servicezeiten der Brennstoffaufnahme	11
3.	Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur	12
3.1.	<i>Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen</i>	12
3.1.1.	Nutzung der Einrichtungen.....	12
3.1.2.	Zugangsvoraussetzungen	12
3.1.2.1.	Allgemein.....	12
3.1.2.2.	Sicherheitsbescheinigung / Genehmigung.....	13
3.1.2.3.	Informationen an den Zugangsberechtigten	14
3.1.2.4.	Informationen des Zugangsberechtigten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2.	<i>Zusatzleistungen der Lok und Betriebswerkstatt</i> . Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4.	Entgeltgrundsätze	14
4.1.	<i>Umfang der Pflichtleistungen</i>	16
4.2.	<i>Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der Bahnlog</i>	16
4.2.1.	Abstellanlage (Entgeltverzeichnis Abschnitt II)	16
4.2.2.	Anlage zur Wartung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen	16
4.2.3.	Anlage zur Verladung (Entgeltverzeichnis Abschnitt IV)	17
5.	Zahlungsmodalitäten	19

1. Allgemeine Informationen

1.1. Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Bahnlog Bahnlogistik und Service GmbH Abt. Infrastruktur EIU die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Das Entgeltverzeichnis ist nicht Bestandteil der NBS.

Die NBS der Bahnlog Bahnlogistik und Service GmbH, Betreiber einer Serviceeinrichtung (im nachfolgenden Bahnlog genannt) sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-BT ergänzt die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der Bahnlog und den Zugangsberechtigten dar.

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben des Gesetz Nr. 843 über Eisenbahnen, Bergbahnen und Seilschwebbahnen (Landeseisenbahngesetz – LEG) des Saarlandes sowie die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen – EBOA – im Saarland, in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der Bahnlog - Serviceeinrichtung - erfolgt auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages für Serviceeinrichtungen, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der Bahnlog abschließt. Der Zugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), Gesetz Nr. 843 über Eisenbahnen, Bergbahnen und Seilschwebebahnen (Landeseisenbahngesetz – LEG) des Saarlandes, der Eisenbahn-Infrastruktur- Benutzungsverordnung (EIBV), UVV etc., sowie den örtlichen Eisenbahnvorschriften. Die Anweisung Eisenbahnbetrieb als örtliche Vorschrift für den „Gleisbahnhof“ ist Bestandteil der NBS-BT

1.2.1 Anmeldung für die Benutzung der Serviceeinrichtung Gleisbahnhof Homburg (Saar)

1.2.1.1 Grundsätzlich

Jede geplante Benutzung der Serviceeinrichtung ist der Bahnlog vor Beginn der Benutzung anzumelden. Die Anmeldung muss grundsätzlich in schriftlicher Form bzw. per E-Mail erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. kurzfristigen Störungen benachbarter Infrastrukturen oder kurzfristigen, dringenden Versorgungsverkehren, kann die Anmeldung auch telefonisch bei der Dispostelle der Bahnlog erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail nachzureichen.

1.2.1.2 Zeitpunkt der Anmeldung

Die Anmeldung der Benutzung der Serviceeinrichtung soll für den darauffolgenden Werktag bis spätestens 14.00 Uhr bei der Dispostelle der Bahnlog vorliegen. Für die Benutzung an Wochenenden sowie an den darauffolgenden Montagen soll die Anmeldung jeweils Freitag bis spätestens 11.00 Uhr vorliegen. Für die Benutzung an Feiertagen sowie für den darauf folgenden Werktag soll die Anmeldung am Werktag davor bis spätestens 14.00 Uhr vorliegen.

1.2.1.3 Form der Anmeldung

Für die Anmeldung ist ausschließlich das vorgegebene Anmeldeformular (siehe Anlage) zu verwenden. Das Anmeldeformular ist per Post bzw. Email oder Telefax der Dispostelle der Bahnlog unter der Adresse:

Bahnlog Bahnlogistik und Service GmbH

Dispo EVU

Gleisbahnhof Homburg

Am Gleisbahnhof 3

66459 Kirkel

Telefax - Nr. 0 68 41 / 1 89 78 83

E-Mail dispo@bahnlog.com

zu übermitteln.

Das Anmeldeformular wird dem Zugangsberechtigten auf Anforderung übersandt bzw. ist auf der Internetseite www.bahnlog.com veröffentlicht. Für die weitere Verwendung ist die Vervielfältigung des Formulars gestattet.

1.2.1.4 Inhalt der Anmeldung

Jede Anmeldung muss den Namen des Antragsstellers und eventuell des Zugangsberechtigten, wenn dieser nicht der Antragsteller ist, enthalten. Für Rückfragen sind weiterhin der Name und die Rufnummer eines für die Durchführung der Fahrt verantwortlichen Mitarbeiters zu benennen.

Zu jeder geplanten Benutzung der Serviceeinrichtung sind die nachfolgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Zeitraum der geplanten Benutzung
- Anzahl der Wagen, welche den Gleisbahnhof erreichen oder verlassen
- Geplante Tätigkeiten auf den Anlagen des Gleisbahofs
- Geplante Nutzung sonstiger Einrichtungen (Werkstattleistungen)
- Gefahrgut

Die geplanten Tätigkeiten sind anhand der vorgegebenen Textfelder aufzuschlüsseln.

Sofern Wagen mit gefährlichen Gütern im Sinne der GGVSEB im Gleisbahnhof bewegt werden sollen, welche eine gesonderte Behandlung erfordern, sind hierzu ergänzende Angaben zur Art und Menge der Güter und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen auf einem Beiblatt oder im Textfeld der Anmeldung zu machen.

Sofern Wagen mit Lademaßüberschreitungen bewegt werden sollen, sind die Maßüberschreitungen und der geplante Entlade- oder Beladeplatz (Gleis) auf einem Beiblatt oder im Textfeld der Anmeldung zu beschreiben.

1.2.1.5 Abstellen von Wagen, Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Nutzung der Umschlaganlagen

Für die vorgenannten Benutzungen der Serviceeinrichtung sind die dafür erforderlichen Angaben in die jeweiligen Textfelder einzutragen.

Das Abstellen von Gefahrgutwagen länger als 24 Stunden ist nicht gestattet.

1.2.2 **Vorrangigkeit bei Konflikten (Ergänzung zu NBS-AT Ziffer 3.3 d)**

Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, wird derjenigen Anmeldung Vorrang gewährt, die dem Nutzungszweck des Gleises entspricht (s. NBS-BT Ziffer 2.1.3 – 2.1.8). Kann auch anhand dieser Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die Bahnlog nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“)

1.3. **Veröffentlichung und Impressum**

Die Nutzungsbedingungen und ggf. erforderliche Informationen werden auf der Internetseite <http://www.bahnlog.com> veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Herausgeber der NBS:

Bahnlog Bahnlogistik und Service GmbH

Am Güterbahnhof 11

66386 St. Ingbert

Geschäftsführer: Jörg-Michael Fries

1.4. **Ansprechpartner**

Bahnlog Bahnlogistik und Service GmbH

Dispo EVU

Disposition BahnLog

Am Gleisbauhof 3

66459 Kirkel

Leitung Gleisbauhof	Telefon: 06841 / 1 98 78 78 78 Fax: 06841 / 1 98 78 83
---------------------	---

Disponent	Telefon: 06841 / 1 98 78 69 Mobil: 0163 / 5 57 66 04 Fax: 06841 / 1 98 78 83
-----------	--

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Innerhalb der Serviceeinrichtung Bahnlog sind folgende Serviceeinrichtungen vorhanden:

1. Abstellanlagen
2. Werkstattanlagen
3. Anlagen zur Verladung (Ladestraße; Rampe, Krananlage)

Angaben zu den Infrastrukturanlagen sind aus dem nicht maßstabgerechten Spurplan zu entnehmen. Dieser ist auf der Internetseite <http://www.bahnlog.com> veröffentlicht und somit Bestandteil der NBS-BT.

2.1. Anschlussbahn

2.1.1. Betriebsführung und Höchstgeschwindigkeit

Es werden nur Rangierfahrten durchgeführt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h. Örtliche Regeln und Anweisungen sind zu beachten.

2.1.2. Anbindung

Die Infrastruktur des Gleisbauhof Homburg bindet an die Infrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Homburg (Saar) Hbf an.

Qualitätsstandards**Es sind ausschließlich handbediente Weichen vorhanden**

Die Handweichen dürfen durch einen eingewiesenen Rangierbegleiter / Lokrangierführer umgestellt werden.

Kleinster befahrbarer Bogenhalbmesser beträgt 140 m

Achsfahrmasse beträgt 22,5 to.; Meterlast beträgt 7,2 to/m (D3)

Gleisanlagen

Gleis Nr.

5063	Zufahrtgleis	
	Ausziehggleis	
221	Ladeggleis	
222	Ladeggleis	
222	Rangiergleis	
Verlängerung 225		Rangiergleis
225	Ladeggleis	
225a	Abstellgleis	
205	Ladeggleis	
209	Ausziehggleis	
226	Schuppenggleis	
241	Verladeggleis	
242	Rangiergleis	

2.1.3. Abstellanlage

Eisenbahnfahrzeuge können in nachfolgend genannten Gleisen abgestellt werden

224	Abstellgleis
210	Abstellgleis
247	Abstellgleis

2.1.4. Anlage zur Brennstoffaufnahme

Die Anlage zur Brennstoffaufnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genutzt werden. Eine Reaktivierung ist geplant und beantragt.

2.1.5. Anlage zur Untersuchung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen

Die Infrastruktur der Werkstatt schließt unmittelbar an die Serviceeinrichtung im Gleisbauhof an. Der Zufahrt erfolgt über die Handweiche 349.

Es ist ein Gleis mit einer Nutzlänge von 77 m vorhanden.

Weiterhin können Wartungsgruben und eine Kranbahn mit 16 to Lastaufnahme benutzt werden.

Zusatzleistungen der Lok- und Betriebswerkstatt

- Wartung und Reparatur von dieselhydraulischen Rangierlokomotiven
- Haupt – und Zwischenuntersuchungen nach EBO an dieselhydraulischen Rangierlokomotiven
- Wartung und Reparatur an Aufbauten von Güterwagen mit Stahl – oder Holzboden
- Dreh- und Fräsarbeiten
- Allgemeine Schlosser, Mechaniker- und Elektroarbeiten

2.1.6. Anlage zur Verladung

Es stehen folgende Verladeanlagen zur Verfügung:

Portalkran

Tiefentladung über Böschung

Seitenrampe

Kopframpe.

Die Entladung mit Portalkran kann in den Gleisen

221 NI 491 m

222 NI 173 m

225 NI 390 m

225a NI 458 m

vollzogen werden.

An den Gleisen 225a (NI 458 m) und 205 (NI 95 m) steht eine Seitenrampe zur Verfügung.

Kopframpe in Gleis 205 vorhanden.

Eine Schwerkraftentladung (Tiefenentladung) erfolgt im Gleis 241. Hier ist eine Nutzlänge von 718 m vorhanden.

2.2. Servicezeiten

2.2.1. Besetzung Disposition

Montag - Freitag 7.00 Uhr - 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen im Saarland). Die betrieblichen Regelungen erfolgen gemäß Anweisung Eisenbahnbetrieb Ziff. 3.2

2.2.2. Servicezeiten der Werkstattleistungen

Montag - Freitag 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Nach Vereinbarung kann die Werkstatt auch außerhalb der oben genannten Servicezeiten genutzt werden.

Die Nutzung der Werkstatinfrastruktur ist dann, ohne Personal, auch 24 Std. täglich möglich.

2.2.3. Servicezeiten der Brennstoffaufnahme

Festlegung und Bekanntgabe erfolgt nach Reaktivierung der Anlage zur Brennstoffaufnahme.

3. Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur

3.1. Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

3.1.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Nutzung der Einrichtungen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe der Ziffer 1.2.1 voraus.

Abstellungen von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bahnlog statthaft. Das EVU darf die Fahrzeuge nicht länger als 24 Stunden im Bereich des Gleisbauhofes abstellen.

Die Statuten der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der Bahnlog auf Verlangen vorzulegen. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden (außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde).

3.1.2. Zugangsvoraussetzungen

3.1.2.1. Allgemein

Die Gleisanlage der Serviceeinrichtung darf nur befahren werden, wenn hierzu eine Anmeldung nach 1.2.1 vorliegt. Während der Besetzung der Disposition ist eine Kommunikation mit dieser sicherzustellen.

Für das Befahren des Gleisnetzes ist grundsätzlich ein ortskundiger Betriebsbediensteter erforderlich. Kann der Zugangsberechtigte keinen eigenen ortskundigen Betriebsbediensteten stellen, kann durch die Bahnlog auf Anforderung ein Mitarbeiter gestellt werden.

Auf Verlangen des Zugangsberechtigten kann eine örtliche Einweisung des EVU erfolgen. Die Einweisung erfolgt einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für weitere örtliche Einweisungen auf Antrag des Zugangsberechtigten werden diese nach Aufwand (Personalkosten) in Rechnung gestellt.

Seitens des betriebsdurchführenden EVU ist der Eisenbahnbetriebsleiter, oder eine von ihm schriftlich beauftragte Person für die örtliche Einweisung verantwortlich (benannte Person).

Dem Zugangsberechtigten werden die entsprechenden Unterlagen, je ein Exemplar, zur Verfügung gestellt. Für die Bestellung weiterer Exemplare werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Für Leistungen der Serviceeinrichtung außerhalb der Servicezeiten (2.1), die vom Zugangsberechtigten beantragt werden, sind diese dem Zugangsberechtigten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Mindestberechnungszeit für den Personaleinsatz der Bahnlog beträgt 4,00 Stunden.

3.1.2.2. Sicherheitsbescheinigung / Genehmigung

Vor dem ersten Befahren der Eisenbahninfrastruktur der Bahnlog hat der Zugangsberechtigte oder das von Ihm zur Betriebsdurchführung beauftragte EVU folgende Unterlagen an den Betreiber der Serviceeinrichtung zu übersenden:

- EVU, die einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, die Sicherheitsbescheinigung oder die fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung.
- Regionalbahnen, die Genehmigung zur Durchführung von öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen,
- Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die Genehmigung zur Durchführung von öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen oder der Sicherheitsbescheinigung oder der fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung,
- Gültigkeit der Haftpflichtversicherung gemäß Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsgesetz.

3.1.2.3. Informationen an den Zugangsberechtigten

Die Bahnlog informiert den Zugangsberechtigten unverzüglich über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Einrichtungen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

4. Entgeltgrundsätze

Neben der inhaltlichen und redaktionellen Anpassung des Preisblattes überarbeitet die Bahnlog mit Wirkung zum jeweiligen Fahrplanwechsel am Ende eines Jahres, die Entgelte für Serviceeinrichtungen gegenüber dem Vorjahr. Bei der Entgeltänderung berücksichtigt die Bahnlog die allgemeine Kostenentwicklung ebenso wie die Entwicklung der Verkehrsmärkte.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

Die basieren auf der Grundlage eines Wagens. Es wird keine Unterscheidung zwischen Lenkachswagen und Drehgestellwagen vorgenommen.

Außerhalb der normalen Dienstzeit werden zusätzliche tarifliche Zuschläge erhoben.

Für Ein- und Ausfahrten wird ein pauschales Entgelt erhoben

Die Entgelte für Gleis- oder Anlagennutzungen werden als Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagespreis mit entsprechenden Rabattstufen erhoben.

Für die Lagerung wird ein Entgelt pro qm und angefangenen Monat erhoben.

Für die Krannutzung wird ein Entgelt je angefangene Stunde erhoben.

Das Entgelt für die Verwiegung von Eisenbahnfahrzeugen wird pauschal pro Fahrzeug erhoben

Für die erneute Vermittlung der Ortskenntnis wird ein Entgelt auf Stundenbasis pro angefangene Stunde berechnet.

Für die Stellung eines Ortskundigen Mitarbeiters wird ein Entgelt pro angefangene Stunde erhoben.

Die örtlichen Vorschriften können kostenlos über die Homepage der Bahnlog heruntergeladen werden. Auf Anforderung wird ein kostenloses Exemplar übersendet. Weitere Exemplare in Papierform werden pauschal pro Stück berechnet.

Die Leerwagen aus Be- oder Entladung werden nicht gerechnet, wenn diese die Infrastruktur der Bahnlog im Zeitraum von 24 Std. verlassen haben

Kostenlose Stornierungen der beauftragten (Service-) Leistungen sind bis 24 Stunden vorher möglich.

Absagen (< 24 Stunden) von beauftragten (Service-) Leistungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des ursprünglichen Preises in Rechnung gestellt.

Für die Nutzung der in Punkt 4.2.2 und 4.2.3 geregelten Anlagen werden die Entgelte immer mit dem vollen Tagessatz berechnet.

4.1. Umfang der Pflichtleistungen

In der Berechnung des Entgeltes für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen enthalten:

- Bearbeitung der Anträge für alle Serviceeinrichtungen
- einmalige Zusendungen örtlicher Betriebsvorschriften
- Bereitstellung von Informationen gemäß 3.1.2
- Einmalige örtliche Einweisung

4.2. Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der Bahnlog

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Verwaltungsaufwand.

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis- und Signalanlagen
- Abschreibung und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleise und Signale)
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leitungsabrechnung inklusive Versorgungsleistungen

4.2.1. Abstellanlage (Entgeltverzeichnis Abschnitt II)

Folgende Preiskomponenten dienen als Grundlage:

- Länge des Gleises
- Dauer der Nutzung

4.2.2. Anlage zur Wartung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen

Preiskomponenten:

- Länge der Werkstattgleise
- Ausstattung mit Anlagen (Grube; Seitengrube; Kranbahn - 10 t -)
- Dauer der Nutzung

Nebenleistungen werden je nach Umfang und Materialbedarf, anhand eines Kostenvoranschlags, berechnet

Als Nebenleistungen werden die Gestellung von Mitarbeitern, die Gestellung eines Gabelstaplers sowie die Bereitstellung von Werkzeugen gesondert berechnet. Die Preise hierfür richten sich nach der „Neufestsetzung der Entgelte für die Weiterberechnung von Lieferungen und Leistungen“ – Abschnitt VIII Entgeltverzeichnis.

4.2.3. Anlage zur Verladung (Entgeltverzeichnis Abschnitt IV)

Die Verantwortung für die Reinigung der Ladestraßen und Entsorgung der anfallenden Rückstände obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dieser hat die Anlage zur Verladung in ihrem ursprünglich angetroffenen Zustand wieder zu verlassen. Erfolgt keine bzw. eine unzureichende Reinigung durch den Nutzer, wird die Bahnlog die Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Nutzers beauftragen und durchführen lassen.

Preiskomponenten:

- Dauer der Nutzung
- Lagerfläche nach Anfrage / Bestellung

4.3. Anreizsystem

Ist die Serviceeinrichtung oder einzelne Zusatzausstattungen aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar, greift folgendes Anreizsystem. Voraussetzung für seine Anwendung ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtungen zwischen Bahnlog und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Bei der Bewertung der Verfügbarkeit ist zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt.

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch Bahnlog
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig einem Verantwortungsbereich zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

Eine technisch bedingte Störung liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht verfügbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei Bahnlog anzuzeigen. Gelingt Bahnlog innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 24 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung an Bahnlog

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar greifen folgende Regelungen.

- Verantwortungsbereich Bahnlog: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste. Ist Bahnlog in der Lage, dem Kunden eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 20 Kalendertage begrenzt.
- Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält Bahnlog ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste. Die Zahlung ist auf 20 Kalendertage begrenzt.

Eine betrieblich-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei Bahnlog zu melden. Gelingt es Bahnlog innerhalb einer Frist von 4 Stunden, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 4 Stunden nicht verfügbar, greifen folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich Bahnlog: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt

gem. Entgeltliste. Ist Bahnlog in der Lage, dem Kunden eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch.

- Verantwortungsbereich EVU: Für die durch betrieblich bedingt Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält Bahnlog ein Anreizentgelt gem. Entgeltliste.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei: kein Anreizentgelt

5. **Zahlungsmodalitäten**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und orientiert sich an den jeweils beförderten Wagen und/oder in Anspruch genommenen Dienst- und Serviceleistungen (siehe Entgeltverzeichnis).

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten, grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung, auf ein vom EIU zu bestimmendem Konto zu überweisen.